Verband
Sonderpädagogik
Landesverband Hessen e.V.
www.vds-hessen.com

vds Landesverband Hessen e.V. Brigitte Müller,Höhestraße 10, 61348 Bad Homburg

Hessisches Kultusministerium
Frau Staatsministerin
Dorothea Henzler
Postfach 3160
65021 Wiesbaden

1. Vorsitzende
Inge Holler-Zittlau
Barfüßerstraße 49
35037 Marburg
Tel 06421 21682
Fax 06421 21685
Holler-Zittlau@vds-hessen.com

Marburg, 02.12.2010

Stellungnahme zum Entwurf zur Regierungsanhörung Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und Personalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Henzler!

Der vds-Landesverband Hessen nimmt zum oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die hier formulierte Stellungnahme bezieht sich auf den siebten Abschnitt
Sonderpädagogische Förderung[1]

Grundlage der Anmerkungen ist die Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention[2]

Diese Stellungnahme ist auch eine deutliche Kritik am Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 2009 (7 B 2763/09)[3]

Allgemein kann vorrausgeschickt werden, dass in dem vorliegenden Entwurf und hier im siebten Abschnitt in keiner Weise deutlich wird, ob und in welcher Weise das Recht auf inklusive Bildung beachtet wird. Es werden keinerlei „angemessene Vorkehrungen“[4] [5] benannt, um Schule bzw. das schulische Umfeld an die Bedürfnisse behinderter Kinder anzupassen.

---

[1] **Entwurf zur Regierungsanhörung**
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes
Beschluss des Landesregierung vom 27. September 2010
Dokumente: 3. Synopse, S. 41 - 48

[2] **Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention**
zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention.
www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen.html

[3] **Hessischer Verwaltungsgerichtshof**
Dokumentation: 7 B 2763/09
www.kohlhammer.de/doev.de/download/Portale/Zeitschriften/Doev/Leitsaetze_Volltexte_2010/E_0232.pdf

[4] **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung**, S. 6f

Schon der Begriff der sonderpädagogischen Förderung(§ 49, 2), des sonderpädagogischen Förderbedarfs, impliziert eher Formen der Aussonderung, der Separierung, des Besonderen gegenüber Anderen. Der Begriff der individuellen pädagogischen Förderung könnte hier Abhilfe schaffen, zumal diese Förderung grundsätzlich jedem Kind, ohne ein formelles Verfahren bei Bedarf zustehen sollte.
Das diese individuelle Förderung an einer allgemein bildenden Schule schon im § 49 (2) durch die personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen wie bisher
infrage gestellt wird, zeigt eine zumindest rechtlich sehr fragwürdige Sichtweise bezüglich der zu treffenden angemessenen Vorkehrungen für den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Regelschulen unter Einschluss der im Einzelfall zu treffenden angemessenen Vorkehrungen (vgl. Stellungnahme der Monitoringstelle, S. 7)

Eine individuelle Förderung einer jeden Schülerin, eines jeden Schülers sollte auf einer jeweils individuellen Förderplanung (S. 41, § 49 (3) fußen und gehört nicht nur in diesen Abschnitt! Erforderlich und im Sinne von Inklusion ist eine differenzierte Sichtweise auf **jedes** Kind, sodass den jeweiligen individuellen Erziehungs- und Bildungsbedarfen Rechnung getragen wird, das heißt, dass die Stärken und Schwächen verdeutlicht und bei deutlichem individuellen Förderbedarf mit entsprechenden Ressourcen Barrieren abgebaut werden. Das Gleiche gilt für eine entsprechende Förderplanung. Diese, wie im Gesetzentwurf benannt, allein alle 2 Jahre fortzuschreiben wäre ein erheblicher Rückschritt gegenüber der jetzigen Praxis.
Im § 50 (1) ist der formulierte gemeinsame Auftrag **aller** Schulen *„bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit intensivem* (hier noch *sonderpädagogischem*) *Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken“* zu begrüßen (S. 41, § 50 (1)
Es ist aus unserer Sicht in diesem Paragraphen weiterhin positiv anzumerken, dass die für die individuellen Förderung notwendigen personellen Ressourcen in Form sonderpädagogischer Kompetenzen bei inklusiver Beschulung durch das Beratungs- und Förderzentrum eingebracht werden sollen und somit zukünftig den Beratungs- und Förderzentren auch eine steuernde Rolle in diesem Prozess der inklusiven Beschulung (gemeinsame Unterricht als Regelform vgl. § 51 (1)) eingeräumt wird.

Die im Absatz (3) benannten Förderschwerpunkte sind zum jetzigen Zeitpunkt nur dann als sinnvoll zu betrachten, wenn die damit verbundenen jeweiligen zusätzlichen Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer bei einer notwendigen individuellen Förderung in einem der genannten Bereiche auch an die allgemeinbildende Schule gegeben werden.

Im § 52 (1, 2) und dort wo diese Begrifflichkeit *„gemeinsamer Unterricht“* sonst noch verwendet wird, sollte sie durch den Terminus „gemeinsame Beschulung“ ersetzt werden. Konsequent wäre es, den Begriff ganz abzuschaffen, denn er impliziert, dass wie bisher Formen

---

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin
…notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“, Artikel 24, Absatz 2c UN-BRK

[5] **Die Generalversammlung der Vereinten Nationen** hat mit der Resolution vom 13.12.2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen zur Ratifikation freigegeben. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Die Konvention und die den Entstehungsprozess betreffenden Dokumente können im Internet unter www.un.org/esa/socdev/enable/ abge-rufen werden. Zur Entstehungsgeschichte der Konvention siehe auch Theresia Degener, Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen, in: Vereinte Nationen 3/2006, S. 104-110.

des gemeinsamen Unterrichts, Förderschulen und allgemeine Schulen nebeneinander bestehen bleiben. Inklusiver Unterricht soll aber zum Regelunterricht werden.

Im § 53 (1) darf es u. E. nicht heißen: *„Die Förderschulen können als eigenständige Schulen… errichtet werden…“* sondern hier sollte es mit Hinweis auf die Vorläufigkeit heißen… **können bis auf weiteres** bestehen bleiben. Ihnen kommen zukünftig die Funktion der pädagogischen Hilfen in Form von Unterstützung und Begleitung zu.
Der Rest des Absatzes ist zu streichen. Insbesondere stellt die UN-Behindertenrechtskonvention durch das Diskriminierungsverbot klar, dass es keinen Ausbau von separierenden Systemen mehr geben darf![6]

Im § 53 (2) wird zwar ein Stellenkontingent erwähnt, in dessen Rahmen die Beratungs- und Förderzentren den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte zur Verfügung stellen. Dies ist nach unserer Meinung viel zu allgemein. Es ist klar zu stellen, dass das Stellenkontingent den Bedürfnissen bzw. dem Wunsch nach gemeinsamer Beschulung Rechnung tragen muss! Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die im § 50 (3) genannten Förderschwerpunkte in den Beratungs- und Förderzentren vertreten sind! Insbesondere der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist mit seinen spezifischen Beratungs-, Förder- und Unterrichtsaufgaben derzeit in den bestehenden BFZ kaum vertreten. Beim Fehlen von Förderschwerpunkten bestehen erhebliche Bedenken, wie, wem und in welchem Setting es gelingen wird, die individuellen und systemischen Bedarfe fachlich zu analysieren und anzupassen, die Eltern rechtzeitig, offen und kindbezogen zu beraten und die erforderlichen Vorkehrungen kompetent zu initiieren und qualitätsichernd zu begleiten.

Im Absatz 3 kann es bei der Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen nicht mehr ins Belieben der jeweiligen Schulform gestellt werden *„…können Formen der Kooperation entwickelt werden,…“* sondern hier muss ein klarer Auftrag in Form von …**haben** Formen der Kooperation zu entwickeln… erteilt werden.
Im Übrigen ist die Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule, die inklusive Beschulung, **nicht** von zielgleichen Bildungsabschlüssen abhängig zu machen!

Sicher zu stellen ist in einer Übergangszeit auch der Erhalt der Ressourcen in bislang bestehenden Konzepten mit Gemeinsamen Unterricht. In Hessen sind an unterschiedlichen Orten Schulkonzepte mit hoher Qualität, auch bestätigt durch die Schulinspektionen, vorhanden. Gerade im Rahmen einer Entwicklung von Schulen zu Selbstständigen Schulen, ist die regionale Profilbildung zu unterstützen und den Schulen sind im Sinne einer längerfristigen Planungssicherheit Ressourcen zuzuteilen.

Absatz 4 ist zu streichen

Der § 54 ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings schränkt der Absatz 3 die Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule deutlich ein. Die Begriffe *„nicht ausreichen“* oder *„ nicht möglich“* sind nach rechtlicher Auffassung der Monitoringstelle nicht zulässig! Allgemeine Maßnahmen der Prävention und Förderung im Rahmen inklusiver Beschulung sind in jeweils nötigem Umfang zu realisieren!

Wir erachten es als völlig abwegig, dass die Nichtrealisierung dieser Maßnahmen und die daraus resultierenden Konsequenzen, d.h. die Beschulung in einer Förderschule, auch gegen den Willen der Betroffenen, die dann verschleiert wird durch einen Förderausschuss, schließlich an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert werden sollen. Generell kann die Funktion eines

[6] **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Art. 24 (Bildung),** S. 18f

Förderausschusses nach unserer Meinung nur noch darin bestehen, Art und Umfang der Fördermaßnahmen festzulegen, nicht aber den Förderort! Seine bisherige Alibifunktion muss aufgehoben werden! Stattdessen muss eindeutig geregelt sein, wer für die fachlich fundierte Förderdiagnostik und -planung zuständig ist. Im Rahmen eines Förderausschusses kann dies nicht geschehen.

Dass das sonderpädagogische Gutachten entfällt, ist eine Konsequenz inklusiver Beschulung, da die bisherige Funktion der Festlegung des Förderortes durch die Behindertenrechtskonvention keine Gültigkeit mehr hat.

Das Entfallen des sonderpädagogischen Gutachtens ist im Sinne der UN BRK nicht gleichzusetzen mit einem Ausschluss einer Diagnostik, die auf Inklusion hin auszurichten ist.[7]

Der Verband Sonderpädagogik LV Hessen fordert vor diesem Hintergrund eine Diagnostik, die im Einzelfall überprüft, welche angemessenen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Der Absatz (5) verkennt die Zuständigkeiten. Nicht die zuständige allgemeine Schule stellt für eine notwenige intensive Förderung *„erforderlichen räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung“* sondern sie sind den Schulen auf der Grundlage der Förderdiagnostik zur Verfügung zu stellen!
Warum spricht man am Ende des Absatzes plötzlich wieder von einem Gutachten zur Legitimation einer Entscheidung, die so nicht mehr getroffen werden darf?

Der Absatz (6) sollte Gültigkeit für alle Schülerinnen und Schüler mit individuellem Förderbedarf haben.

Wenn Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an einer allgemeinen Schule wollen, sind die Voraussetzungen zu schaffen. Vorbehalte, insbesondere der Finanzierungsvorbehalt sind aufzuheben! Der Artikel 4, „Allgemeine Verpflichtungen“ ist hier sehr deutlich![8]

Wir bitten unsere Stellungnahme bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.
Mit freundlichen Grüßen

Inge Holler-Zittlau

---

[7] **Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention,**
„ Zur notwendigen und geeigneten Anpassung der Lernumwelt (Regelschule) an die individuellen Bedarfe der Person mit Behinderungen können im Einzelfall Maßnahmen notwendig sein, etwa die behördlich veranlasste Diagnostik auf Inklusion hin auszurichten, den so genannten allgemeinen Unterricht auf zieldifferenten Unterricht umzustellen, die notwendige sonderpädagogische *Unterstützung im spezifischen Regeschulzusammenhang zu organisieren, erkennbare physische und andere Barrieren zu beseitigen, Nachteilsausgleiche zu gewähren, die erforderliche Aufklärung im Schulumfeld zu betreiben etc. Das Konzept der angemessenen Vorkehrung sieht deshalb vor, dass den jeweiligen staatlichen Verantwortungsträgern – das können im Schulbereich im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Einheit mehrere organisatorische Einheiten sein – einzelfallbezogene Veränderungen oder Anpassungen abzuverlangen sind, um im konkreten Fall eine Regelbeschulung sinnvoll zu ermöglichen.“*, S. *5*

[8] **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung**, S. 6f
Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin